B UNDESVERBAND **B** ERUFLICHER **N** ATURSCHUTZ e.V.

BBN • Paul-Kemp-Str.5 • D-53173 Bonn • Tel.0228 – 3294 9182 • mail@bbn-online.de • www.bbn-online.de

Vereinsregister Bonn, VR 3107

Steuer-Nr. 206/5853/0281

Lobbyregistereintrag: R001513

BMV

per mail

Ref-G10@bmv.bund.de

15.12.2025

Stellungnahme des BBN e.V. zum

Referentenentwurf zum Infrastruktur-Zukunftsgesetz (Sachstand 12.12.25, 15:25 Uhr)

Sehr geehrte Frau Dr. Götting,

am Freitag, 12.12.25 um ca. 15:30 Uhr erhielten wir von Ihnen per E-Mail den Referentenentwurf zum Infrastruktur-Zukunftsgesetz mit Möglichkeit, eine Stellungnahme bis Montag, 15.12.25, 10:00 Uhr abzugeben. Das Dokument umfasst 126 Seiten.

Die Kürze der Frist, zudem über ein Wochenende, können wir nur so interpretieren, dass BMV und Bundesregierung **nicht** an einer fundierten Stellungnahme des BBN und der weiteren kontaktierten (Umwelt-)Verbände interessiert sind bzw. solche sogar ausschließen wollen, obwohl dieses Gesetz – so viel lässt sich sagen – in der derzeitigen Form **mit erheblichen negativen Auswirkungen auf Natur und Umwelt**, und damit die **Lebensgrundlagen der Menschen**, verbunden sein wird. Dies empfinden wir als grobe Missachtung des zivilgesellschaftlichen Engagements vieler Bürgerinnen und Bürger, die in unserem und anderen Verbänden organisiert und meist ehrenamtlich tätig sind.

Mit einem solchen Verhalten tragen die Bundesregierung bzw. die zuständigen Ministerien zu einer weiteren Parteien- und Politikverdrossenheit bei, die **letztlich**

unsere Demokratie schwächt. Wir können die Ministerien daher nur auffordern, bei allen Gesetzgebungsverfahren den jeweils betroffenen Akteuren ausreichend Zeit für fachlich fundierte Stellungnahmen einzuräumen.

Im Bewusstsein unserer Verantwortung für Natur und Landschaft als Grundlage für Leben und Gesundheit der Menschen (Bundesnaturschutzgesetz § 1) weisen wir dennoch, ohne Anspruch auf Vollständigkeit der Argumente, auf folgende Punkte hin:

1. **Verzögerungen bei Planung und Bau von Infrastruktur sind nicht alleine, häufig sogar nicht einmal primär, durch Umweltprüfverfahren und den Naturschutz verursacht.**

Wir können nachvollziehen, dass der Umsetzung von Infrastrukturprojekten im Rahmen der Verwendung des Sondervermögens eine hohe Priorität zukommt und langwierige Prozesse und Verfahren, die notwendige Sanierungen sowie Neu- und Ausbauten verzögern, beschleunigt werden sollen. Allerdings werden entsprechende Verzögerungen, anders als derzeit in der Öffentlichkeit dargestellt, eben keineswegs ausschließlich durch Umweltprüfungen und den Naturschutz verursacht, sondern mindestens ebenso durch schlechte Planung, ineffiziente Verfahren und personell schlecht ausgestattete Behörden. So lässt sich etwa die enorme Verlängerung der Bauzeit von Stuttgart 21 wohl kaum vornehmlich auf den Naturschutz schieben – um nur ein Beispiel zu nennen. Gerade Konflikte mit dem Naturschutz ließen sich durch eine frühzeitige und sorgfältige Planung, unter voller Berücksichtigung von Umweltaspekten, vermeiden. Dies führt gerade zu einer Planungsbeschleunigung, da das Risiko späterer Gerichtsverfahren hierdurch erheblich reduziert wird.

Der Gesetzentwurf stellt wesentliche Verkehrsinfrastrukturen in das überragende öffentliche Interesse und stellt klar, dass diese einen Schutzgütervorrang haben. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass Abwägungen mit dem Umwelt- und Naturschutz präjudiziert werden. Wir lehnen es daher strikt ab, dass Verfahren (vermeintlich) dadurch beschleunigt werden sollen, dass Konflikte mit dem Naturschutz einseitig durch eine Schwächung seiner Belange „weggedrückt“ und damit ignoriert werden. Zudem muss es in begründeten Einzelfällen prinzipiell möglich bleiben, dass sich gewichtige Naturschutzinteressen in der Abwägung der zuständigen Behörden auch z. B. gegen den Ausbau einer Bundesfernstraße durchsetzen können.

2. **Wir lehnen die Aufweichung der Prüfkaskade der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie die Gleichsetzung von Realkompensation und Ersatzzahlungen durch Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes entschieden ab.**

Diese Position wird durch das im Referentenentwurf zitierte Gutachten zu den „Regelungsmöglichkeiten des Bundes zur Gleichstellung von Ersatzgeld und Naturalkompensation….“ (https://www.yumpu.com/de/document/read/7332650/rechtsgutachten#google_vignette) bestätigt.

Dieses Gutachten äußert sich ebenfalls sehr kritisch gegenüber einer Abweichung von der Prüfkaskade (Vermeidung vor Verminderung vor Ausgleich/Ersatz vor

Ersatzgeldzahlungen) sowie der behaupteten „gleichwertigen Wahlmöglichkeit“ zwischen Naturalkompensation und Ersatzgeldzahlungen“. Wir lehnen die Einfügung des § 15 Abs. 6a (neu) in das BNatSchG ab.

Erstens wird die Prüfkaskade dadurch missachtet, dass die Prüfung der Vermeidbarkeit oder Minimierung entfällt und die Ersatzgeldzahlung der Naturalkompensation gleichgestellt wird, ohne dass gleichzeitig den Behörden, die für die Umsetzung der mit dem Ersatzgeld auszugleichenden Eingriffe zuständig sind, die Möglichkeit eingeräumt wird, durch angemessene Ausstattung mit qualifiziertem Personal und rechtliche Rahmensetzung diese Gelder auch sinnvoll auszugeben. Bereits jetzt ist es den Naturschutzbehörden kaum möglich, die z.B. aus Windkraftprojekten stammenden Ersatzgelder sinnvoll zu verwalten, da ihnen der Zugriff auf die hierfür erforderlichen Flächen nicht möglich und durch §15(3) BNatSchG zusätzlich eingeschränkt ist.

Zweitens soll die Gleichstellung von Realkompensation und Ersatzzahlung für Vorhaben, die durch Bundesgesetz in das überragende öffentliche Interesse gestellt werden, herbeigeführt werden. Diese Gleichstellung verstößt zunächst gegen den allgemeinen Grundsatz des §13 BNatSchG. In Satz 2 dieser abweichungsfesten Regelung heißt es, dass nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder - soweit dies nicht möglich ist - durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren sind. In der vorgesehenen Pauschalität verstößt die Regelung zudem gegen Art 20a GG, wonach es dem Staat obliegt, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Deshalb gibt es die Eingriffsregelung, die es dem Verursacher aufgibt, zugelassene Eingriffe zu kompensieren und zwar vorrangig durch Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen des Eingriffs und - sofern dies nicht möglich ist - durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Für alle Formen von Flächenversiegelungen muss es daher bei der verpflichtenden Realkompensation durch den Verursacher bleiben. Nur dies ist unseres Erachtens mit dem grundlegenden Verursacherprinzip vereinbar. Zudem müsste zunächst einmal dargelegt werden, warum die seit Jahrzehnten eingeführte Eingriffsregelung hier zu Verzögerungen führt. Sollte die Änderung dennoch vorgenommen werden, sind Klagen zu erwarten, die nicht zu Planungsbeschleunigung und Planungssicherheit beitragen werden. Auch fordern wir in diesem Fall eine Befristung von 5 Jahren für jegliche Sonderregelungen zur Realkompensation und deren juristische und naturschutzfachliche Überprüfung.

3. **Ein ambitioniertes Naturflächenbedarfsgesetz ist dringend erforderlich**

Um den vielfach dokumentierten dramatischen Artenrückgang zu stoppen und um die Ziele der EU-Wiederherstellungsverordnung zu erreichen, ist neben der Beibehaltung der Realkompensation zusätzlich noch die Verabschiedung eines ambitionierten, bisher allerdings seitens der Bundesregierung immer noch nicht konkretisierten, Naturflächenbedarfsgesetzes und insbesondere dessen Umsetzung erforderlich. Dort müsste rechtlich verbindlich festgelegt werden, dass auf den Flächen, die zur Umsetzung der EU-Wiederherstellungsverordnung sowie des „30 by 30“-targets des Global Biodiversity Frameworks sowie der EU-Biodiversitätsstrategie vorzusehen sind,

tatsächlich eine fachlich fundierte und den Zielen des Naturschutzes dienende Aufwertung erfolgt. Damit könnten zudem Synergien mit weiteren EU-rechtlichen Vorgaben sowie nationalen Programmen (insbesondere Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt 2030) erreicht werden.

Mögliche Kriterien, die als Grundlage für die Ableitung einer derartigen Kulisse dienen könnten, hat z. B. der NABU in einem Gutachten erarbeiten lassen (https://www.nabu.de/natur-und-landschaft/naturschutz/deutschland/29966.html).

Da derzeit jedoch nicht absehbar ist, wie die Bundesregierung das im Koalitionsvertrag vereinbarte „Naturflächenbedarfsgesetz“ ausgestalten wird, werden die im Referentenentwurf zum Infrastruktur-Zukunftsgesetz konkret formulierten Erleichterungen für Eingriffe, die dann durch eine nicht konkret formulierte Verwendung der „Ersatzmittel“ kompensiert werden sollen, in Gänze abgelehnt.

Zusammenfassend ist der BBN der Meinung, dass der vorgelegte Gesetzesentwurf fachlich falsch und in dieser Form nicht mit EU-Recht kompatibel ist.

Mit freundlichen Grüßen

Schinkel, den 15.12.2025

Gez. Christof Martin

Bundesvorsitzender BBN e.V.